

## Sitzung vom 04. November 20255

Beschl. Nr. **2025-305**

1.7.4.6 Parkraumbewirtschaftung  
Sicherheit, Gesundheit und Sport: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil, Teilrevision; Festsetzung und Inkraftsetzung

### Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2016 wurde die heute geltende, vom Grossen Gemeinderat am 30. September 2015 erlassene Parkierungsverordnung (VPöG) in Kraft gesetzt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. November 2015 (SRB 2015-291) die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AVPöG) erlassen.

Seit diesem Beschluss ist lediglich ein neuer Parkplatz beim Busbahnhof geschaffen worden. Ebenfalls wurden die gebührenpflichtigen Parkplätze an der Tiefackerstrasse aufgehoben. In der Blauen Zone und bei den Parkkartenzonen gab es keine Veränderungen.

Die Gebühren blieben seit 2016 unverändert. Im Rahmen der Überprüfung des Dienstleistungskataloges der Gesamtverwaltung und den damit verbundenen Massnahmen zur Kostensenkung bzw. Einnahmenerhöhung hat der Stadtrat in Aussicht genommen, die Parkgebühren erstmals seit Inkraftsetzung der VPöG anzuheben.

Der Rahmen dafür wird von der VPöG vorgegeben.

### Erwägungen

Die Parkgebühren für das Lang- und Kurzzeitparkieren sowie die Tarife für die Parkkarten sollen insgesamt der Teuerung angepasst werden. Diese beträgt, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), schweizweit seit Januar 2016 bis September 2025 8,8 Prozent. Zudem sollen Nachfrageentwicklungen berücksichtigt werden. Ausserdem soll dem ausgewiesenen Bedürfnis, rund um das Stadthaus und den Polizeiposten länger parkieren zu können, Rechnung getragen werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (AVPöG) werden wie folgt geändert:

Ziffer 4 (Parkierungsbewilligungen):

- Der Absatz «Übriger Personenkreis (Art. 16 VPöG)», in welchem beschrieben wurde, inwiefern der Stadtrat die Kompetenz zur Gewährung von Ausnahmbewilligungen an das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport delegieren kann, wird ersatzlos aufgehoben. Die Möglichkeit zur Delegation dieser Kompetenz ergibt sich bereits aus Art. 16 VPöG und muss in den AVPöG nicht wiederholt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzdelegation kann bei einer tatsächlich stattfindenden Delegation direkt geregelt werden.

## Ziffer 5 (Gebühren):

- Die einheitliche Gebührenerhebung in der Parkierungszone I ist mit Blick auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr sinnvoll. Die Parkplätze bei den Sportanlagen (Tüfistrasse und Talstrasse) weisen eine andere Nutzung auf als die Parkplätze in der übrigen Zone I, welche hauptsächlich die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Soodstrasse und am Soodring umfassen. Die Gebühren werden deshalb neu unterschiedlich festgesetzt.
- Die Kontroll- sowie die Benützungsgebühren bei den Sportanlagen und in der übrigen Parkierungszone I werden von heute CHF 0,50 auf CHF 0,70 bzw. CHF 0,90 pro Stunde erhöht. Nicht verändert werden die Gebühren in der Parkierungszone III (Zentrum), welche bei dem durch den Grossen Gemeinderat festgelegten Maximum liegen.
- Es erfolgt eine Präzisierung in der Parkierungszone III bei den Parkplätzen mit einer signalisierten Höchstparkzeit von 30 Minuten betreffend das Anbringen der Parkscheibe.
- Die Tiefackerstrasse wird als Standort für gebührenpflichtige Parkplätze (bisher Parkierungszone III) gestrichen, da diese Parkplätze heute anders signalisiert sind.
- Die Maximalparkzeit für das Parkieren in der Parkierungszone III (Zentrum) wird von 2 auf 4 Stunden erhöht. Ausgenommen davon ist der Busbahnhof-Parkplatz in der Florastrasse Nord, bei welchem die Maximalparkzeit weiterhin 30 Minuten beträgt.
- Die Tarife für Dauerparkkarten, Tages- und Wochenbewilligungen werden um 6 - 8 Prozent erhöht.

## Ziffer 6 (Ortsvereine):

- Die Vergabe von Parkkarten an Ortsvereine erfolgte bereits bis anhin aufgrund der Delegation gemäss SRB 2017-336 vom 12. Dezember 2017 nicht durch den Stadtrat, sondern durch das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport. Dies wird im Erlass angepasst.

## Ziffer 7 (Verfahren und Organisation):

- Die Abteilung Einwohnerwesen verkauft heute keine Wochen- und Tagesparkkarten mehr. Der zweite Absatz von Ziffer 7 wird entsprechend angepasst.

## Begriffe:

- Die Bezeichnungen «Ressort Sicherheit und Gesundheit» sowie «Stadtpolizei» werden im ganzen Erlass durch «Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport» sowie «Polizei Adliswil – Langnau am Albis» ersetzt.

Die geänderten Ausführungsbestimmungen sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der Grosse Gemeinderat ist gemäss Art. 21 Abs. 4 VPöG über die Gebührenanpassungen bei den Parkkarten zu informieren.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie auf Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 4 der Parkierungsverordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (AVPöG) werden, so wie in den Erwägungen aufgeführt, festgesetzt.
- 2 Die teilrevidierten Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (AVPöG) werden per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Nach Eintreten der Rechtskraft veröffentlicht das Präsidialsekretariat die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (AVPöG) in der systematischen Rechtssammlung auf der Website der Stadt Adliswil.
- 4 Die Polizei Adliswil – Langnau am Albis wird beauftragt, die Tarif- und Gebührenänderungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin administrativ und technisch umzusetzen.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.

6 Mitteilung an:

- 6.1 Grosser Gemeinderat
- 6.2 Ressortvorsteher Sicherheit, Gesundheit und Sport
- 6.3 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
- 6.4 Leiter Polizei Adliswil – Langnau am Albis
- 6.5 Leiterin Einwohnerwesen
- 6.6 Präsidialsekretariat
- 6.7 Statthalteramt Bezirk Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber